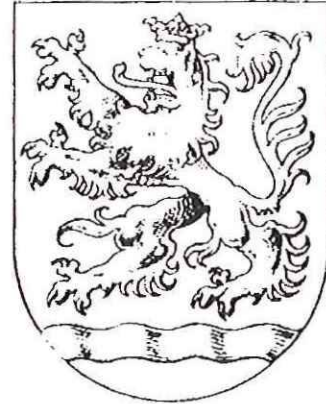


Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden
die Stadt Holzminden
die Samtgemeinde Bevern
die Samtgemeinde Boffzen
die Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf
die Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle
den Flecken Delligsen

sowie für die



zugehörigen Gemeinden

Jahrgang 2017

Holzminden, den 14.06.2017

Nr. 7

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
79	1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 06.02.2015 über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens im Flecken Polle vom 18.05.2017	240
80	Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchbrak für das Haushaltsjahr 2017 vom 04.04.2017 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017 vom 09.05.2017	241
81	Haushaltssatzung der Stadt Stadtoldendorf für das Haushaltsjahr 2017 vom 09.03.2017 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017 vom 07.06.2017	244
82	Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Holzminden über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Abfallwirtschaftskonzeptes für den Landkreis Holzminden 2017 – 2021	246

1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 6.2.2015 über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens im Flecken Polle

Der Rat des Fleckens Polle in seiner Sitzung am 18.5.2017 auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), des § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der jeweils geltenden Fassung folgende Änderungssatzung zur Satzung vom 6.2.2015 beschlossen:

§ 1

Der § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren werden monatlich wie folgt gestaffelt:

Einkommensstufe	Betreuungszeit		Betreuungszeit	
	5,0 Std.	6,5 Std.	5,0 Std.	6,5 Std.
	<u>bisher</u>	<u>bisher</u>	<u>neu</u>	<u>neu</u>
I	102,00 €	132,00 €	110,00 €	140,00 €
II	114,00 €	147,00 €	122,00 €	156,00 €
III	125,00 €	162,00 €	135,00 €	175,00 €

In dieser Benutzungsgebühr sind Kosten für Frühstücksgetränke enthalten.
Bei einer Betreuungszeit über die Mittagszeit wird den Kindern in der Einrichtung, gegen Zahlung eines Entgelts, ein Mittagessen angeboten.

§ 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01. August 2017 in Kraft.

Polle, den 18. Mai 2017

FLECKEN POLLE

L.S.

Die Bürgermeisterin

gez. Weißenborn

Haushaltssatzung

der Gemeinde Kirchbrak für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Kirchbrak in der Sitzung am 04. April 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	763.500 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	763.500 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	725.100 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	719.500 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	143.600 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	155.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.700 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	868.700 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	879.200 €

§ 2

Kredite für **Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 120.000 € festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 355 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 355 v.H. |

2. Gewerbesteuer

350 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Ergebnishaushalt und über- und außerplanmäßige Auszahlungen im Finanzhaushalt sind als unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG anzusehen, wenn im Haushaltsjahr der Haushaltsansatz um

5.000,00 €

überschritten wird. Bei Investitionen tritt an die Stelle des Haushaltsansatzes die Summe der Ansätze je Projekt.

Kirchbrak, im April 2017

Gemeinde Kirchbrak

L.S.

gez. Brennecke
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchbrak für das Haushaltsjahr 2017

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchbrak für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit

vom 19.06.17 bis 03.07.17

in der Gemeindeverwaltung Kirchbrak, Kirchweg 7, 37619 Kirchbrak, während der Dienststunden öffentlich aus.

Kirchbrak, den 09. Mai 2017

Der Bürgermeister

gez. Brennecke

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung Haushaltssatzung der Stadt Stadtoldendorf für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des §58 i.V.m. §112 und §114 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 09.03.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

Saldo

1.1 der ordentlichen Erträge auf	6.144.400 €	
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	6.144.400 €	0 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €	
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.700.800 €	
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.417.900 €	282.900 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	465.500 €	
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.381.000 €	-915.500 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	915.500 €	
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	20.600 €	894.900 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	7.081.800 €	
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.819.500 €	262.300 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 915.500 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 950.100 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v. H. |

- | | |
|------------------|-----------|
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |
|------------------|-----------|

Stadtoldendorf, 09.03.2017

gez. Affelt

gez. Anders

Bürgermeister

Stadtdirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 114, § 119 Abs. 4 und nach § 120 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 06.06.2017 unter dem Aktenzeichen (02) 30 15 14 02 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 19.06. bis zum 03.07.2017

während der Öffnungszeiten in Zimmer 15 des Rathauses Stadtoldendorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

gez. Anders

Stadtoldendorf, 07.06.2017

(Stadtdirektor)

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Holzminden

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Abfallwirtschaftskonzeptes für den Landkreis Holzminden 2017 - 2021

Die Abfallwirtschaft Landkreis Holzminden ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, da er die Aufgaben und Funktion vom Landkreis Holzminden übertragen bekommen hat.

Das Niedersächsische Abfallgesetz (NAbfG) verpflichtet die entsorgungspflichtigen Körperschaften, Abfallwirtschaftskonzepte mindestens für einen Zeitraum von 5 Jahren im Voraus aufzustellen.

Die Entwürfe sind auf die Dauer von zwei Wochen öffentlich auszulegen.

Der Entwurf des Abfallwirtschaftskonzeptes 2017 - 2021 kann in der Zeit vom

21. Juni 2017 bis einschließlich 04. Juli 2017

im Kreishaus, Bgm.-Schrader-Str. 24, Zimmer 209, zu den bekannten Öffnungszeiten eingesehen werden:

Während der Auslegungsfrist können schriftlich Einwendungen und Bedenken zum Entwurf vorgebracht werden.

Sie sind zu richten an die:

**AWH Abfallwirtschaft Landkreis Holzminden
Bürgermeister-Schrader-Straße 24
37603 Holzminden**

Denjenigen, die fristgerecht Anregungen und Bedenken vorgebracht haben, wird Gelegenheit zur Erörterung gegeben.